



Wegleitung R-07-05 **Temporäre mobile CT-Installationen**

1. Zweck

Auf der Basis des gesetzlichen Regelwerks sollen die Rahmenbedingungen präzisiert werden, welche bei der Einrichtung und Übergabe temporärer (provisorischer), mobiler CT-Einheiten zu berücksichtigen sind.

2. Bewilligungspflicht

Der Einsatz temporärer mobiler CT-Installationen (CT-Trailer, CT-Container) bedarf einer Bewilligung für Einrichtung und Betrieb von medizinischen Röntgenanlagen des BAG gemäss Art. 28 des Strahlenschutzgesetzes (StSG) vom 22. März 1991. Ein entsprechendes Gesuch ist vorgängig mit dem dafür vorgesehenen Formular elektronisch einzureichen ([Radiation Portal Switzerland RPS](#)). Da der Ersatz einer CT-Installation in der Regel einen voraussehbaren und daher planbaren Vorgang darstellt, gilt auch für die temporäre Installation die für die Einreichung der Gesuchsunterlagen übliche Vorlaufzeit von ca. 4 Wochen.

3. Dokumente / Unterlagen

Mit dem Gesuch müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Massstabsgetreuer Plan (Strahlenschutz-Bauzeichnung) des Trailers/Containers. Die Anordnung des Untersuchungsgerätes sowie des Bezugspunktes zur Bestimmung der Abstände müssen auf dem Plan ersichtlich sein;
- Berechnungstabelle, welche die in Anhang 4 der Röntgenverordnung (RöV) vom 26. April 2017 aufgeführten Angaben für alle angrenzenden Bereiche enthält;
- Planskizze der unmittelbaren Umgebung des Trailers/Containers mit Darstellung des Standortes auf dem Areal (massstabsgerecht oder als Skizze mit Massangaben);
- Für die Beurteilung der zu schützenden Bereiche können Schnittzeichnungen des Trailers/Containers sowie benachbarter Gebäude erforderlich sein. Dies gilt im Speziellen für Situationen, bei welchen der Standort der CT-Installation in der Nähe von Gebäuden vorgesehen ist;
- Je nach Situation zusätzliche Dokumente (z.B. Photos, technische Dokumente zum Trailer/Container), falls diese zur Beurteilung der Strahlenschutzsituation erforderlich sind.

Die Unterlagen müssen vom/von der Strahlenschutz-Sachverständigen des Betriebes nach Art. 16 StSG unterzeichnet sein.

4. Zusätzlich zu treffende Massnahmen

Die Erkenntnisse aus bisherigen Projekten zeigen auf, dass die Zusatzabschirmungen im Bereich des *Trailerdaches* oft ungenügend sind oder gänzlich fehlen. Diese Situation kann speziell bei einem Standort des Trailers/Containers in der Nähe von Gebäuden/Bauten zusätzliche bauliche Massnahmen erfordern. Zudem sind die Abschirmungen im Bodenbereich oft ungenügend. Daher muss speziell bei *seitlich ausfahrbaren Auszügen* die Zugänglichkeit dieser Bereiche durch geeignete Massnahmen verhindert werden (z.B. durch Absperrgitter oder Ketten). Allgemein muss der Zugang zum Trailer/Container durch nicht befugte Personen vermieden werden.

Zu beachten sind auch folgende Anforderungen:

- Vor der ersten Anwendung muss durch eine Fachfirma mit BAG-Bewilligung eine *Zustandsprüfung* der CT-Anlage gemäss Art. 30 RöV resp. BAG-Wegleitung R-08-08 durchgeführt werden;
- Überwachungsbereiche müssen mit dem *Strahlenschutz-Warnzeichen* gekennzeichnet werden;
- Vom Betreiber der Anlage müssen geeignete *Schutzmittel* gemäss Art. 24 resp. Anhang 2 RöV bei der Anlage zur Verfügung gestellt und sinnvoll eingesetzt werden.